Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Mainz

1. Anlass und Gegenstand

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich im Jahr 2025 im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben mit den Prüfungsberichten des Revisionsamtes (Amt 14), dem städtischen Gesamtabschluss 2023, dem Jahresabschluss 2024 sowie weiteren eigenen Prüfungsthemen befasst.

Der vorliegende Bericht gibt einen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichen Beratungs- und Prüfungsschwerpunkte der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Jahr 2025.

2. Erste Sitzung am 29. April 2025

In seiner Sitzung am 29. April 2025 nahm der Rechnungsprüfungsausschuss den gesetzlich vorgeschriebenen Schlussbericht des Revisionsamtes über dessen eigene Aufgabenwahrnehmung im Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

2.1 Baustellenkontrollen

Ein Schwerpunkt der Beratung lag auf dem Prüfungsbereich Baustellenkontrollen. Insbesondere wurden die Verfahrensabläufe bei der Feststellung von Mängeln sowie deren anschließender Beseitigung erörtert.

2.2 Erwerb von Immobilien

Im Zusammenhang mit dem geplanten Erwerb eines Gebäudes einschließlich Freifläche vom Landessportbund wurde der Entscheidungs- und Prüfungsprozess hinterfragt. Der Schwerpunkt der Fragen lag auf den durch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Mainz vor der Beschlussfassung vorgenommenen Kostenermittlungen.

Das Revisionsamt erläuterte hierzu, dass Beschlussfassungen über den Erwerb von Immobilien nicht grundsätzlich Gegenstand einer Prüfung durch das Revisionsamt sind.

2.3 Sportförderung und Zuwendungen

Im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsverfahren bei der Sportverwaltung des Amtes 20 wurden insbesondere die zugrunde liegenden Zuwendungskriterien erörtert. Dabei wurde zwischen Zuwendungen für investive Maßnahmen und konsumtiven Zuwendungen unterschieden.

Aufgrund der im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen beabsichtigt die Verwaltung, die Sportförderrichtlinien zu überarbeiten.

2.4 Zentrale Bußgeldstelle

Weiterer Beratungsgegenstand war die Zweckvereinbarung über die Zentrale Bußgeldstelle bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

Aufgrund anhaltender Probleme bei der Bearbeitung der Bußgeldverfahren durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde die Zweckvereinbarung gekündigt. Die Bearbeitung der anfallenden Bußgeldverfahren erfolgt damit künftig wieder in den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt Mainz.

2.5 Ganztagsfördermaßnahmen an Grundschulen

Im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsbescheide für Ganztagsfördermaßnahmen an Grundschulen wurde festgestellt, dass die bewilligten Maßnahmen teilweise nicht vollständig umgesetzt worden waren. Hieraus ergab sich ein erheblicher Rückforderungsanspruch einschließlich Verzinsung.

Als eine Ursache wurden unter anderem nicht hinreichend abgestimmte Prozesse zwischen dem Schulamt und dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft identifiziert. Im Nachgang zur Prüfung fanden zwischen den beteiligten Bereichen bereits Gespräche zur Optimierung der Verfahrensabläufe statt.

2.6 Planung von Grundstückserwerben

Darüber hinaus wurde die haushalterische Planung von Grundstückserwerben thematisiert. Es wurde festgestellt, dass grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr entsprechende Erwerbsvorgänge stattfinden. Ein Haushaltsansatz von 0 € wurde daher als nicht sachgerecht angesehen.

Als mögliche Vorgehensweise wurde die Bildung eines auf den durchschnittlichen Ausgaben der vergangenen Jahre basierenden Haushaltsansatzes erörtert. Hierdurch könnte die Notwendigkeit außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen reduziert werden.

2.7 Prüfung bei der Feuerwehr

Im Rahmen der Prüfung bei der Feuerwehr wurde festgestellt, dass die sogenannte Acht-Minuten-Regel nicht in allen Fällen eingehalten werden konnte. Vergleichswerte anderer Kommunen lagen zum Zeitpunkt der Beratung nicht vor.

Als ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Einsatzzeiten wurden unter anderem die zahlreichen Baustellen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verkehrsbehinderungen benannt.

3. Zweite Sitzung am 20. Mai 2025

3.1 Gesamtabschluss 2023

Gegenstand der Sitzung am 20. Mai 2025 war der durch das Revisionsamt geprüfte städtische Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

Im Hinblick auf den Forderungsbestand wurde erläutert, dass die einzelnen Gesellschaften jeweils über ein eigenes Forderungsmanagement verfügen.

Auf der Passivseite des Gesamtabschlusses wird unter der Position 5.2.2 ein Betrag von rund 150 Mio. € ausgewiesen. Hierzu wurde erläutert, dass es sich um Liquiditätskredite der Kernverwaltung handelt, deren Fälligkeiten in den Jahren 2027 und 2028 liegen.

3.2 Aufrechnungsdifferenzen

Der Ausschuss befasste sich ferner mit den ausgewiesenen Aufrechnungsdifferenzen in Höhe von insgesamt rund 1,9 Mio. €.

Die Verwaltung erläuterte, dass unterschiedliche Abrechnungssysteme zum Einsatz kommen. Soweit möglich, werden die bestehenden Differenzen nachvollzogen und aufgeklärt. Die Ursachenanalyse ist aufgrund der Vielzahl zugrunde liegender Einzelbelege mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Nichtaufgriffsgrenze thematisiert. Diese ist im Vergleich zu anderen Konzernen relativ niedrig angesetzt. Eine vollständige Aufklärung sämtlicher Differenzen ist daher unter Berücksichtigung des hierfür erforderlichen Zeitaufwandes und des daraus zu erwartenden Erkenntnisgewinns zu beurteilen.

Die Einzelabschlüsse der konsolidierten Beteiligungen wurden testiert. Bei den festgestellten Differenzen handelt es sich nicht um Fehler in der Gesamtbilanz. Nicht aufgeklärte Differenzen werden im Gesamtabschluss an anderer Stelle ausgewiesen.

4. Eigenes Prüfungsthema: Lizenzmanagement / Open Source

Im Anschluss an die Beratung des Gesamtabschlusses befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem eigenen Prüfungsthema „Lizenzmanagement / Open Source“.

Aufgrund der Bedeutung eines sachgerechten Lizenzmanagements wurde bereits vor mehreren Jahren eine entsprechende Stelle eingerichtet. Nach Angaben der Verwaltung haben sich die durch das Lizenzmanagement erzielten wirtschaftlichen Effekte positiv entwickelt. Aufgabe des Lizenzmanagements ist insbesondere sicherzustellen, dass die Stadt Mainz weder über- noch unterlizenziert ist.

Im Rahmen der Beratung wurde insbesondere erörtert, inwieweit ein gemeinsamer Bezug von Softwarelizenzen mit anderen Kommunen möglich ist. Für einzelne Produkte bestehen entsprechende Rahmenverträge über eine Einkaufsgenossenschaft. Die Beschaffung erfolgt sowohl über den Erwerb von Software als auch über Miet- beziehungsweise Abonnementmodelle.

Zur zentralen Beschaffung wurde erläutert, dass aufgrund einer Anordnung des Oberbürgermeisters Software grundsätzlich über die KDZ zu beziehen ist. Einzelfälle einer abweichenden Beschaffung können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von Open-Source-Software wurde erläutert, dass deren Einsatzmöglichkeit grundsätzlich geprüft wird. Gleichzeitig bestehen insbesondere im Bereich der öffentlichen Verwaltung Einschränkungen, da bestimmte Fachverfahren häufig ausschließlich für Windows-basierte Systeme angeboten werden und das Angebot geeigneter Open-Source-Lösungen begrenzt ist.

Weiterhin wurde die Bedeutung der Barrierefreiheit von Softwarelösungen erörtert. Größere Hersteller berücksichtigen entsprechende Anforderungen zunehmend bereits bei der Entwicklung ihrer Produkte.

Grundsätzlich verfolgt die Verwaltung das Ziel, standardisierte Softwarelösungen einzusetzen, da hierdurch wirtschaftliche Vorteile und eine Vereinfachung der Betreuung erreicht werden können. Bei proprietären Standardprodukten bestehen zudem umfangreiche Supportleistungen und eine langfristige Produktsicherheit. Auch bei Open-Source-Lösungen können durch Support- und Wartungsleistungen Kosten entstehen.

5. Dritte Sitzung am 2. September 2025

5.1 Jahresabschluss 2024

In seiner Sitzung am 2. September 2025 befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Jahresabschluss der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2024.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Beratung lag auf dem Bestand der offenen Forderungen.

Dabei wurde zwischen dem tatsächlichen Gesamtbestand der Forderungen und dem in der Bilanz ausgewiesenen Forderungsbestand unterschieden. Sämtliche offenen Forderungen werden entsprechend den geltenden Vorgaben einzel- oder pauschalwertberichtigt. Darüber hinaus werden Forderungen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zur Niederschlagung vorgeschlagen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Forderungsbestand liegt aufgrund dieser Wertberichtigungen und weiterer bilanzieller Bereinigungen unter dem tatsächlichen Bestand der offenen Forderungen. Im Finanzprogramm werden sämtliche Forderungen hingegen in ihrer ursprünglich entstandenen Höhe ausgewiesen.

5.2 Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Nach Abschluss der Beratungen empfahl der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, den Jahresabschluss 2024 einschließlich seiner Anlagen festzustellen und dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung auszusprechen.

Die entsprechende Beschlussfassung erfolgte einstimmig und ohne Enthaltungen.

6. Vierte Sitzung am 29. Oktober 2025

6.1 Wahl des neuen Vorsitzes

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden, Herrn Karsten Lange, wurde als neuer Vorsitzender Herr Andreas Michalewicz einstimmig gewählt.

6.2 Eigenes Prüfungsthema: Forderungsmanagement / Niederschlagungen

Der Ausschuss wurde umfassend über die Organisation des Forderungsmanagements, das Verfahren bei Forderungsniederschlagungen sowie die personelle Situation in der Stadtkasse informiert. In diesem Zusammenhang wurde auf die vorgesehene personelle Verstärkung der Stadtkasse um zwei Stellen ab dem Jahr 2026 hingewiesen.

Bis zum Jahr 2017 wurden Niederschlagungen eigenständig durch die jeweiligen Fachämter bearbeitet. Seit dem Jahr 2018 wird diese Aufgabe zentral durch die Stadtkasse wahrgenommen und anschließend an die Buchhaltung weitergeleitet.

Im Rahmen der Beratung wurde insbesondere die rechtliche und verwaltungsinterne Bedeutung einer Niederschlagung erläutert. Bei einer Niederschlagung handelt es sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, durch die die weitere Verfolgung einer fälligen, derzeit jedoch uneinbringlichen Forderung zunächst ausgesetzt wird. Der zugrunde liegende Anspruch selbst bleibt hiervon unberührt und erlischt nicht.

7. Fünfte Sitzung am 26. November 2025

7.1 Eigener Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2024

In seiner Sitzung am 26. November 2025 befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss mit seinem Bericht für das Jahr 2024. Dieser wurde in seiner vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die ihm vorgelegten Prüfungsberichte des Revisionsamtes sowie die im Rahmen seiner eigenen Prüfungstätigkeit behandelten Sachverhalte eingehend beraten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der Gemeindeordnung, schließt sich der Rechnungsprüfungsausschuss den Ausführungen und Prüfungsfeststellungen des Revisionsamtes in den jeweiligen Berichten an.

Die Prüfungsfeststellungen wurden durch eigene Nachfragen und Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses nachvollzogen und bestätigt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss sieht damit die ihm obliegenden Prüfungs- und Beratungsaufgaben für das Berichtsjahr als erfüllt an.

Mainz, 30. September 2026

gez.

Andreas Michalewicz

Vorsitzender Rechnungsprüfungsausschuss